

Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Drohnen

A. Allgemeiner Teil

1. Annahmeveraussetzungen

- a) Versichert werden können nur gewerblich genutzte Drohnen mit einem Gesamtfluggewicht bis 25kg und ab einer Versicherungssumme von €5.000,-.
- b) Flugdrohnen, bei welchen die Kamera nicht von der Flugdrohne demontiert werden kann (fest mit der Flugdrohne verbunden ist), erfolgt die Versicherung für das komplette Gerät im Rahmen der Maschinen- und Kasko-Versicherung.
- c) Flugdrohnen, bei welchen die Kamera von der Flugdrohne demontiert werden kann (mit Hilfe eines Schnellverschlusses etc.), erfolgt die Versicherung der Flugdrohne als solcher im Rahmen der Maschinen- und Kasko-Versicherung und die Versicherung der Kamera im Rahmen der Elektronik-Versicherung).
- d) Die Flugdrohnen müssen zwingend über nachfolgende Sicherheitssysteme verfügen:
 - Coming Home - Funktion (automatisches landen an der Startposition) bei Signalverlust, Störsignalen und niedriger Batterieleistung
 - GPS – Stabilisierung
 - Virtual Fence – System
 - Save Landing
 - Flugdatenschreiber onboard
Bei fehlendem Flugdatenschreiber gilt ein höherer Selbstbehalt, siehe Ziffer 9 b) bb).

2. Notwendige Angaben

Bei Vertragsschluss sind folgende Daten der zu versichernden Sachen (Flug drohne und evtl. Kamera) bekannt zu geben:

- Fabrikat
- Type

- Fabrik-Nr.
- Baujahr
- Listenpreis mit Bezugsjahr

3. Nicht versicherbar

Nicht versichert werde kann das Betriebsrisiko von Hersteller und/oder Werkstätten für Probe- und Vorführungsflüge.

4. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

B. Maschinen- und Kaskoversicherung

1. Vertragsgrundlagen

- a) Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008)
- b) zusätzliche Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung
 - TK 3507 – Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
 - TK 3258 – Abhandenkommen (Einschluss)
 - TK 3757 – Selbstbehalt bei Abhandenkommen
 - TK 3651 – Maschinen ausländischen Fabrikats
 - TK 3851 – Versehen
 - TK 3854 – Repräsentanten
 - TK 3990 – Dauernachlass (ab Vertragsdauer 3 Jahre)
 - TK 3991 – Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
 - TK 3656 – Bergungskosten im Totalschadenfall
- c) Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten voran.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

zu § A1 ABMG 2008

- a) Versichert gelten gewerblich genutzte Flugdrohnen mit der dazugehörigen Ausrüstung, wie z.B. Fernsteuerung etc..

- b) Nicht versichert sind Wechsel-Akkus und lose Ersatzteile.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Anbauteile, z.B. Kameras, Seilwinden etc., die nicht fest mit der Flugdrohne verbunden sind und einfach demontiert werden können, z.B. durch Schnellverschluss.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden zu § A2 ABMG 2008

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen der Flugdrohne während des Flugbetriebs.

4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und Obliegenheiten

In Ergänzung zu § A 2 Nr. 5 ABMG 2008 besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Versicherungsschutz, wenn

- a. das versicherte Objekt
 - aa) ohne gültige „Allgemeine“ oder „Individuelle“ Aufstiegserlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörden betrieben wird. Bei Einsätzen im Ausland sind die gesetzlichen Vorgaben im Einsatzland einzuhalten.
 - bb) nicht mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Flugparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit, Nutzlast, etc.) betrieben wird.
 - cc) oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde.
 - dd) von Piloten geflogen wird, die über keine theoretische und praktische Einweisung im Steuern einer Flugdrohne erhalten haben. Als Nachweis dient die Ausbildungsbescheinigung des Piloten, die auf Anfrage vorzuweisen ist.
 - ee) vermietet oder verliehen wird.
- b. die Wartungsvorschriften des Herstellers nicht beachtet werden.
- c. die Montage nicht durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgte (kein Bausatz zur Selbstmontage).

5. Versichertes Interesse zu § A3 ABMG 2008

Miet- und Vermietungsrisiko

Das Interesse eines Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer gilt nicht Mitversichert.

6. Versicherungsort

zu § A5 ABMG 2008

Der Versicherungsort ist der jeweilige Einsatzort innerhalb Deutschland und kann, soweit vertraglich vereinbart, auf die Anrainerstaaten, Europa oder weltweit ausgeweitet werden.

7. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung zu § A 5 ABMG 2008

Die Versicherungssumme wird aus dem Listenpreis (Investitionssumme) ohne Nachlässe gebildet.

8. Versicherte und nicht versicherte Kosten

zu § A6 ABMG 2008

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- d) Luftfrachtkosten
- e) Bergungskosten im Totalschadenfall

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils €10.000,00 auf Erstes Risiko.

9. Umfang der Entschädigung

zu § A7 ABMG 2008

- a) Abzüge im Teil- und Totalschaden

Bei versicherten Schäden an den im Versicherungsschein bezeichneten Geräten werden die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 7 ABMG 2008 gemäß nachstehen der Entschädigungsstaffel gekürzt:

- bis zu 24 Monaten Benutzungsdauer: 1 % je angefangener Monat
- ab 24 Monaten Benutzungsdauer: 2 % je weiterer angefangener Monat
- ab 57 Monaten Benutzungsdauer: 10%

Die Benutzungsdauer wird jeweils berechnet ab Lieferdatum des Herstellers bzw. ab letztmaliger Erneuerung/Reparatur/Wiederherstellung.

Die bereits erfolgten Abschreibungen werden von den nachfolgenden Abschreibungen nicht berührt.

§ A7 Nr. 3 ABMG 2008, Entschädigung im Totalschadenfall, gilt gestrichen.

b) Selbstbeteiligung

- aa) Der gemäß § A7 Nr. 1 bis 7 ABMG 2008 ermittelte Betrag wird
 - aaa) bei Schäden an Flugdrohnen mit einer Versicherungssumme bis €7.500,-
 - aaaa) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 10 %, mindestens €500,- gekürzt.
 - bbbb) bei sonstigen, nicht unter aaaa) fallenden Schäden je Versicherungsfall um 10% mindestens €500,- gekürzt.
 - bbb) bei Schäden an Flugdrohnen mit einer Versicherungssumme über €7.500,-
 - aaaa) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 10 %, mindestens €1.000,- gekürzt.
 - bbbb) bei sonstigen, nicht unter aaaa) fallenden Schäden je Versicherungsfall um 10% mindestens €1.000,- gekürzt.
- bb) Verfügen die versicherten Flugdrohnen über **keinen** Flugdatenschreiber onboard, so gelten folgende Selbstbehalte:
 - aaa) Flugdrohnen mit einer Versicherungssumme bis €7.500,-
 - aaaa) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall 10 %, mindestens €500,-.
 - bbbb) Bei sonstigen, nicht unter aaaa) fallenden Schäden je Versicherungsfall 10% mindestens €1.000,-.
 - bbb) Flugdrohnen mit einer Versicherungssumme über €7.500,-
 - aaaa) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall 10 %, mindestens €1.000,- gekürzt.
 - bbbb) Bei sonstigen, nicht unter aaaa) fallenden Schäden je Versicherungsfall 10% mindestens €2.000,- .
- cc) Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10. Schadenverlaufsabhängiger Sondernachlass

Im Beitrag ist schadenverlaufsabhängiger Sondernachlass in Höhe von 30% enthalten. Dieser Sondernachlass entfällt, wenn die Schadenquote 60% übersteigt.

C. Elektronikversicherung (nur in Verbindung mit der Maschinen- und Kaskoversicherung Ziffer B.

1. Vertragsgrundlagen

- a) Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2011)

b) zusätzliche Klauseln für die Elektronik-Versicherung

- TK 1111 – Röhren
- TK 1408 – Erweiterter Geltungsbereich
- TK 1507 – Angleichung der Beiträge/Versicherungssummen
- TK 1651 – Maschinen ausländischen Fabrikats
- TK 1990 – Dauernachlass(ab Vertragsdauer 3 Jahre)
- TK 1991 – Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
- Die Kamera gilt auch während des Fluges versichert

c) Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten voran.

2. Versicherte Sachen

zu § A1 ABE 2011

Gemäß § A1 Nr. 1 ABE 2008 sind elektronische Zusatzausrüstungen für die Drohne, wie Digital- und Videokameras, Vermessungsgeräte etc. versichert, sofern diese nicht fest mit der Flugdrohne verbunden sind und einfach demontiert werden können, z.B. durch Schnellverschluss.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § A2 ABE 2011

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen der elektronischen Zusatzausrüstung während des Flugbetriebs.

4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Es gelten die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz analog der Maschinen- und Kaskoversicherung gem. Teil B, Ziffer 4.

5. Versichertes Interesse

zu § A3 ABE 2011

Miet- und Vermietungsrisiko

Das Interesse eines Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer gilt nicht mitversichert.

6. Versicherungsort

zu § A5 ABE 2011

Der Versicherungsort ist der jeweilige Einsatzort innerhalb Deutschland und kann, soweit vertraglich vereinbart, auf die Anrainerstaaten, Europa oder weltweit ausgeweitet werden.

7. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung zu § A 5 ABE 2011

Die Versicherungssumme wird aus dem Listenpreis (Investitionssumme) ohne Nachlässe gebildet.

8. Versicherte und nicht versicherte Kosten zu § A6 ABE 2011

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- d) Luftfrachtkosten

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils €10.000,00 auf Erstes Risiko.

- e) Bergungskosten im Totalschadenfall bis zu €7.500,- auf Erstes Risiko.

9. Umfang der Entschädigung zu § A7 ABE 2011

- a) Selbstbeteiligung

Der gemäß § A7 Nr. 1 bis 7 ABE 2011 ermittelte Betrag wird bei Schäden an Kameras

- aa) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb der Betriebsstätte bzw. bei Anlagen / Geräten in Bauwagen, Containern usw. je Versicherungsfall um 25 %, mindestens €250,- gekürzt.
- bb) bei sonstigen, nicht unter a) fallenden Schäden je Versicherungsfall um €250,- gekürzt.
- b) Der vorgenannte Selbstbehalt kommt nur zum Tragen, wenn die Kamera zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht mit der Flugdrohne verbunden ist. Ist die Kamera zum Schadenzeitpunkt mit der Drohne verbunden, so ist der Selbstbehalt für die Kamera schon im Selbstbehalt der Flugdrohne enthalten.
- c) Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10. Schadenverlaufsabhängiger Sondernachlass

Im Beitrag ist schadenverlaufsabhängiger Sondernachlass in Höhe von 30% enthalten. Dieser Sondernachlass entfällt, wenn die Schadenquote 60% übersteigt.

